



An die privaten Geometerbüros  
des Kantons Freiburg

—  
**Unser Zeichen :** Rey Ludovic  
**Direkt:** +41 26 305 35 48  
**E-Mail:** ludovic.rey@fr.ch

*Freiburg, 3. November 2025*

GeoA-Express Nr 2025 / 2

## **Mitteilungen betreffend der Amtlichen Vermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren, patentierte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen,  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Wir bitten Sie hiermit, die für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen  
Vermessungsarbeiten erforderlichen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und innerhalb der  
vorgeschriebenen Fristen umzusetzen.

### **Inhalt**

1.	AV-Richtlinie 2.0.....	1
2.	DMAV .....	2
3.	Dienstbarkeiten im Datensatz der amtlichen Vermessung .....	3

### **1. AV-Richtlinie 2.0**

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die AV-Richtlinie in ihrer konsolidierten Fassung 2.0 am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird.

Diese Fassung ist das Ergebnis einer gründlichen Überarbeitung, Überprüfung und Vereinheitlichung und zielt darauf ab, die strukturellen Mängel früherer Fassungen der Richtlinie zu beheben, die sich aus der Zusammenführung zahlreicher heterogener Dokumente ergaben, die bis dahin vorherrschten. Die neue Fassung enthält insbesondere die Anpassungen, die durch das Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen im Bereich Geoinformation am 1. März 2024 sowie durch die Aufhebung anderer gesetzlicher Bestimmungen wie des AVG und dem AVR erforderlich geworden sind.

Die Richtlinie 2.0 wurde um die Weiterentwicklung der Pflichtenhefte der EN- und PNF-Operate sowie um den Inhalt der jüngsten GeoA bzw. VGA-Express ergänzt. Zu beachten ist auch die Streichung der Bestimmungen zur Ersterhebung. Darüber hinaus berücksichtigt die Richtlinie 2.0 den jüngsten Austausch zwischen dem Amt und der VFG sowie das Feedback privater

Vermessingenieure, das im Rahmen des «Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten im Jahr 2022» gesammelt wurde.

Im November und Dezember 2025 wird das Dokument schrittweise bekannt gemacht und die Vernehmlassung eingeleitet, deren Dauer an die Bedürfnisse der privaten Ingenieur-GeometerInnen angepasst wird. Den Mitarbeitern privater Büros wird ein halbtägiger Austausch angeboten, dessen Termin sie selbst vorschlagen können.

Bis zum Inkrafttreten werden Anstrengungen hinsichtlich des Layouts, der Integration von Abbildungen und der Übersetzung ins Deutsche unternommen. Mittelfristig sind auch die Anpassung der Website des Amtes sowie die Erstellung der Formulare, auf die sich die Richtlinie bezieht, vorgesehen.

Die folgenden Dokumente, über den Link <https://www.swisstransfer.com/d/e283bdbe-125d-4279-b023-11b25643a831> herunterladbar (gültig bis 02.12.2025), liegen diesem GeoA-Express für die Konsultationsphase bei :

- > Die AV-Richtlinie Version 2.0 im PDF-Format (mit DeepL übersetzt) ;
- > Die AV-Richtlinie Version 2.0 im DOCX-Format (lediglich auf Französisch) ;
- > Das XLSX-Formular für Stellungnahmen, das Sie der TK nach Belieben übermitteln können.

Wir bitten Sie, diese Dokumente zur Kenntnis zu nehmen und Ihre eventuellen Anmerkungen dazu mittels des XLSX-Formulars an die Adresse [b.barbey@reso-sa.ch](mailto:b.barbey@reso-sa.ch) mit dem Vermerk «AV-Richtlinie: Antwort auf die Vernehmlassung» zu senden.

Um eine angemessene Weiterverfolgung zu gewährleisten, wurde ein erstes Treffen mit der TK VFG für den 11.12.2025 angesetzt, bei dem Ihre ersten Rückmeldungen thematisiert werden können.

Parallel dazu und um den Mitarbeitern privater Büros die Aneignung der Richtlinie 2.0 zu erleichtern, wird ein Wettbewerb zur Auswahl der Illustration gestartet, die auf der Titelseite der Richtlinie 2.0 erscheinen wird. Die ausgewählte Illustration könnte die aktuellen Herausforderungen unseres Berufsstandes widerspiegeln. Wir laden Sie daher ein, ab sofort Fotos von Ihrer Arbeit zu machen, sowohl im Büro als auch auf dem Feld oder unter anderen Umständen. Ihre Vorschläge sind mit einer kurzen Beschreibung an die Adresse [b.barbey@reso-sa.ch](mailto:b.barbey@reso-sa.ch) mit dem Vermerk „AV-Richtlinie : Wettbewerb Titelseite“ zu senden. Ein Bewertungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern der TK VFG und dem AV-Stab des GeoA, wird die am besten geeignete Illustration auswählen. Das Werk des Autors/der Autorin der ausgewählten Illustration wird unter Angabe des Urheberrechts veröffentlicht.

## 2. DMAV

Die Entwicklung des Pilotprojekts DMAV neigt sich dem Ende zu. In relativ naher Zukunft kann die gesamte Produktionskette umfassenden Funktionstests unterzogen werden.

Ausserdem haben die Softwareanbieter beim letzten Treffen der DMAV-Begleitgruppe, an der der Bund, die Pilotkantone und die Softwareanbieter teilnahmen, bestätigt, dass sie nun über Versionen verfügen, die vollständig mit DMAV kompatibel sind. Dieser Fortschritt ebnet den Weg für eine neue Testphase auf Kantonsebene. Wir planen den Start dieser Phase für Anfang 2026.

Um eine erfolgreiche Testphase zu gewährleisten, erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich proaktiv bei Ihren jeweiligen Softwareanbietern engagieren, damit Sie bei Beginn dieser nächsten Testphase über die angepasste Version Ihrer Software verfügen. Eine solche Vorausplanung ist unerlässlich, um einen reibungslosen Ablauf und zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten.

Um die Umstellung auf DMAV zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen ausserdem, die laufenden Mutationen abzuschliessen. Dies dient ebenfalls der Vereinfachung und allgemeinen Optimierung der Nachführungsabläufe.

### **3. Dienstbarkeiten im Datensatz der amtlichen Vermessung**

Im Hinblick auf die Migration zum DMAV und um die Unterscheidung zwischen Dienstbarkeiten, Bodenbedeckung und Einzelobjekten wieder strikt herzustellen, muss jedes Element in die entsprechende Informationsebene eingeordnet werden.

Zur Erinnerung: Bei Zweifeln hinsichtlich des Standorts oder des Umfangs eines im Grundbuch eingetragenen Rechts ist allein der der Urkunde beigefügte Beleg massgebend, der die rechtliche Referenz darstellt.

Die in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen, die manchmal durch technische oder auslegungsbezogene Aspekte bedingt waren, wirken weiterhin. Es sei daher daran erinnert, dass das Bestehen eines im Grundbuch eingetragenen Rechts nicht als Rechtfertigung dafür dienen kann, die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und/oder „Einzelobjekte“ nicht zu aktualisieren. Letztere müssen im Rahmen der Nachführung- und Vermessungsarbeiten aktualisiert werden, wobei insbesondere der Grundsatz der tatsächlichen Lage vor Ort zu beachten ist. Die mit den dinglichen Rechten verbundenen Dienstbarkeiten müssen hingegen strikt in die Informationsebene „Dienstbarkeit“ übertragen werden. Diese Klarstellung soll die Zuverlässigkeit der Vermessungswerke verbessern.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben wohlwollend aufzunehmen, und danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der unverzüglichen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen,

François Gigon, Pat Ing-Geom  
Kantonsgeometer

Ludovic Rey, Pat Ing-Geom  
Stv Kantonsgeometer

#### **Anhänge**

—  
Erwähnt